

Rechtliche Grundlagen für die Gründung und Führung eines Gastronomiebetriebs im stehenden Gewerbe

Für die Ausübung eines Gaststättenbetriebs sind bestimmte rechtliche Anforderungen und Vorgaben zu beachten, denen Sie als Gewerbetreibende/r nachkommen müssen, um den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Dieses Merkblatt bietet Ihnen einen Überblick über die wesentlichen rechtlichen Anforderungen, die bei der Planung und Umsetzung Ihres Gastronomiebetriebs berücksichtigt werden müssen.

Zuständigkeiten

Anmeldung und Verfahrensablauf

Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies gemäß § 2 Abs. 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) bei der zuständigen Gemeinde anzuzeigen. Die maßgebliche gesetzliche Grundlage für die Gewerbeanmeldung bildet § 14 der Gewerbeordnung (GewO). Gemäß § 14 Abs. 1 GewO ist der Gewerbetreibende verpflichtet, die Aufnahme, Verlegung, Änderung oder Aufgabe eines Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die Gewerbeanzeige hat bei den Gaststättenbehörden mindestens sechs Wochen vor dem tatsächlichen Beginn des Betriebes zu erfolgen.

In Feld 18 des Formulars GewA1 sind die Angaben zur Betriebsart und zur eventuellen Außenbewirtschaftung einzutragen. Die Betriebsart bestimmt sich nach der Art und Weise der Betriebsgestaltung, insbesondere der Betriebszeit und den besonderen Betriebseigentümlichkeiten (z.B. Tanzangebot, Live-Musik, Beherbergung oder sonstige Darbietung).

Betriebsarten sind unter anderem:

Schankwirtschaft:	Verabreichung von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle.
Speisewirtschaft:	Verabreichung von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.
Beherbergungsbetrieb:	Verabreichung von Getränken und/oder Speisen nur an Übernachtungsgäste.
Tanzgaststätte, Diskothek:	Bewirtung von Gästen in z.B. Diskotheken, Tanzcafés, Bars mit regelmäßigen Tanzunterhaltungen und/oder Live-Musik-Darbietungen, Barbetrieb mit DJ und Musikdarbietungen, die über leise Hintergrundmusik hinausgehen.
Vereinsgaststätte:	Verabreichung von Getränken und/oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausschließlich an Vereinsmitglieder.
Angebot an Shishas:	Schank- und/oder Speisewirtschaft, in deren Betriebsräumen Shishas geraucht bzw. bereitgestellt werden.

Vollständigkeit der Gewerbeanzeige:

Die sechswöchige Frist beginnt mit Eingang der Anzeige bei der zuständigen Gemeinde zu laufen. Der Gaststättenbetrieb darf erst nach Ablauf dieser Frist sowie nach Vorlage des IHK-Unterrichtungsnachweises bzw. einer Kopie des einschlägigen Abschlusszeugnisses aufgenommen werden (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 LGastG).

Die Aufnahme des Betriebes ohne Vorlage eines IHK-Schulungsnachweises oder einer Kopie eines einschlägigen Abschlusszeugnisses kann eine Betriebsuntersagung oder die Verhängung eines Bußgeldes zur Folge haben.

Brandschutz- und baurechtliche Vorgaben

Baugenehmigung und Nutzungsänderung

Die Nutzung der entsprechenden Betriebsräume für gastronomische Zwecke setzt zwingend eine erteilte Baugenehmigung voraus, die ausdrücklich für den vorgesehenen Zweck gültig ist. Vor Aufnahme des Gaststättenbetriebs ist es unerlässlich, sich über die erteilte Baugenehmigung sowie die damit verbundenen Auflagen und Bestimmungen zu vergewissern. Die Einhaltung dieser Auflagen muss in jedem Fall gewährleistet sein, um rechtlichen und baulichen Anforderungen zu entsprechen.

Sollte das Gebäude oder sollten die Betriebsräume nicht ursprünglich für gastronomische Zwecke vorgesehen sein, ist eine Nutzungsänderung zu beantragen. Der Antrag auf Nutzungsänderung muss rechtzeitig vor Aufnahme des Gaststättenbetriebs bei der zuständigen Baurechtsbehörde eingereicht und vor der Nutzung genehmigt werden. Eine Nutzung der Betriebsräume als Gaststätte ohne erteilte Baugenehmigung stellt einen Verstoß gegen die baurechtlichen Vorschriften dar und kann zu einer Nutzungsuntersagung führen.

Brandschutzanforderungen

Die nachstehenden Bedingungen sind bei der Ausführung des Vorhabens einer Gaststätte zu erfüllen:

Rettungswege

- Alle Flucht- und Rettungswege sind verkehrssicher auszuführen, mit Hinweisschildern zu kennzeichnen, um den Menschen die Flucht und Rettung aus einem möglichen Gefahrenbereich zu ermöglichen (Sicherheitszeichen nach ASR A1.3 in Verbindung DIN EN ISO 701).
- Notausgänge ins Freie sowie Türen im Verlauf der Rettungswege müssen jederzeit leicht von innen mit einem Griff und in voller Breite zu öffnen sein.
Während des Betriebs der Betriebsräume sind diese Türen unverschlossen zu halten, alternativ sind sie mit Anti-Panikfunktion auszustatten.
- Alle erforderlichen Rettungswege sind ständig in voller Breite sowohl von Brandlasten als auch von sperrigen Gegenständen freizuhalten.

Feuerlöscher

- Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind zugelassene Feuerlöscher nach DIN EN 3 in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Die Art des Löschmittels, die Größe der Feuerlöscher und deren Standorte sind nach ASR A2.2 mit einem Sachkundigen festzulegen.
- Die Standorte der Feuerlöscher sind durch Hinweisschilder nach ASR A1.3 deutlich zu kennzeichnen.
- Feuerlöscher müssen spätestens alle 24 Monate durch ausgebildete Sachkundige gewartet und instandgehalten werden (DIN 14 406 Teil 4). Ein Vermerk über die Prüfung muss gut sichtbar und dauerhaft am Feuerlöscher angebracht werden (DIN EN 3).

Allgemeine Pflichten

- Die Beschäftigten sind zu Beginn ihrer Tätigkeit sowie danach mindestens einmal jährlich umfassend zu unterweisen. Diese Unterweisung umfasst die Lage sowie die sachgemäße Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen. Darüber hinaus sind die Beschäftigten über die Inhalte der Brandschutzordnung, insbesondere über das vorschriftsmäßige Verhalten im Brandfall sowie über Betriebsvorschriften, eingehend zu belehren.

Ge- und Verbote im Gaststättenrecht

Nach dem Landesgaststättengesetz (LGastG) sowie dem Gaststättengesetz (GastG) ist es insbesondere verboten:

-  Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten anzubieten
(§ 1 LGastG i. V. m. § 20 Nr. 1 GastG).
-  Alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen
(§ 1 LGastG i. V. m. § 20 Nr. 2 GastG).
-  Die Abgabe von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen
(§ 1 LGastG i. V. m. § 20 Nr. 3 GastG).
-  Neben einem erlaubten Ausschank alkoholischer Getränke keine alkoholfreien Getränke anzubieten
(§ 1 LGastG i. V. m. § 6 GastG).

Preisvorschrift für alkoholfreie Getränke (§ 1 LGastG i. V. m. § 6 GastG):

„Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.“

Sperrzeit

Sperrzeiten sind Zeiten, in denen der Betrieb geschlossen sein muss. Mit Eintritt der Sperrzeit hat der Wirt den Ausschank und die Abgabe von Speisen einzustellen und die Gäste durch geeignete Maßnahmen (Abkassieren, Abräumen, Verdunkeln der Räume) zum Verlassen der Gaststätte zu bewegen; eine bloße Aufforderung ist nicht ausreichend.

Gemäß § 8 LGastG gelten im Enzkreis folgende Sperrzeiten:

- Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, für Straußwirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 3 Uhr, in Kur- und Erholungsorten um 2 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.
- In der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben, in der Nacht zum Fastnachtsdienstag und zum 1. Mai beginnt sie um 5 Uhr. Diese Regelung gilt nicht für Spielhallen.
- Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

Hinweis: Bei „Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse“, die immer auch ausreichend begründet sein müssen, kann die Sperrzeit auf schriftlichen Antrag für einzelne Betriebe verlängert oder verkürzt werden.

Jugendschutz

Gesetzliche Regelungen, die Kinder und Jugendliche vor schädlichen Einflüssen auf ihre Entwicklung schützen sollen, finden sich u.a. im Jugendschutzgesetz.

Nachfolgende wichtige Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind für Sie als Gastwirt von Bedeutung:

Gemäß § 9 JuSchG dürfen branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel an Kinder und Jugendliche sowie andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden, auch der Verzehr darf ihnen nicht gestattet werden.

Branntweine nach den Vorgaben des JuSchG sind alle Spirituosen einschließlich des unvergällten Alkohols. Die „anderen alkoholischen Getränke“ werden zwar durch alkoholische Gärung, aber ohne Destillation hergestellt, beispielsweise Obstwein oder Bier.

Im Übrigen gilt das Verbot der Abgabe anderer alkoholischer Getränke nach § 9 Abs. 2 JuSchG nicht, sofern der Jugendliche – nicht hingegen ein Kind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG – von einer personensorgeberechtigten Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG begleitet wird; die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 JuSchG genügt nicht.

Eine personensorgeberechtigte Person ist die Person, der nach Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht, also i.d.R. die Eltern. Dagegen ist die erziehungsbeauftragte Person eine volljährige Person, die von Personensorgeberechtigten mit der erzieherischen Begleitung des Minderjährigen beauftragt wurde.

„Alko-Pops“

Nach § 9 Abs. 4 JuSchG dürfen diese Mixgetränke nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten“ in den Verkehr gebracht werden.

Bei Abgabe von alkoholischen Getränken über Automaten ist § 9 Abs. 3 JuSchG zu beachten. Es ist entweder durch Aufstellen an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort, durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche die alkoholischen Getränke nicht entnehmen können.

Tabakwaren

Seit dem 01.09.2007 dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben werden, noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden; dies gilt auch, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden (§ 10 JuSchG).

Unter Tabakwaren fallen dabei alle aus der Tabakpflanze gewonnenen Genussmittel.

Seit dem 01.01.2009 ist eine Abgabe von Tabakwaren über Automaten nur noch an volljährige Personen zulässig.

Aufenthaltszeiten von Kindern und Jugendlichen:

Handelt es sich bei der Gaststätte um eine Nachtbar, einen Nachtclub oder einen vergleichbaren Vergnügungsbetrieb, so ist nach § 4 Abs. 3 JuSchG der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen generell nicht gestattet.

In den übrigen Gaststätten gelten, sofern das Kind bzw. der Jugendliche nicht von einer personensorgeberechtigten bzw. erziehungsbeauftragten Person (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 JuSchG) begleitet wird, folgende Beschränkungen:

- Ohne Begleitung dürfen sich Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur in Gaststätten aufhalten, wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt ohne diese Einschränkung in der Zeit von 5 Uhr bis 24 Uhr gestattet werden.
- Diese Beschränkungen gelten nach § 4 Abs. 2 JuSchG indes nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reise befinden. Unter die Reise fallen auch die notwendigen Wartezeiten sowie Fahrradtouren und Wanderungen.

- Finden in der Gaststätte öffentliche **Tanzveranstaltungen** statt, so darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung die Anwesenheit nicht gestattet werden (§ 5 JuSchG). Jugendlichen ab 16 Jahren darf die Anwesenheit ohne Begleitung längstens bis 24 Uhr gestattet werden. Unter Tanzveranstaltung fallen alle Veranstaltungen mit Tanzgelegenheit, die nicht einem begrenzten Personenkreis vorbehalten sind.

Prüfungspflicht

Als Gastwirt haben Sie die Pflicht, das von Kindern und Jugendlichen erforderliche Alter sowie die Berechtigung ihrer Begleitung zu überprüfen (§ 2 JuSchG). Auch wenn Sie oder Ihr Personal sich in Bezug auf das Alter täuschen, kann dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (vgl. § 11 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz). Sie haben insbesondere auch Ihr Personal entsprechend anzuweisen.

Aushangpflicht

Der Gastwirt hat auf die für ihn geltenden Bestimmungen nach den §§ 4 bis 13 JuSchG durch einen **deutlich sicht- und gut lesbaren Aushang** hinzuweisen (§ 3 JuSchG).

Nichtraucherschutz

Das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) strebt an, die Bevölkerung umfassend vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen. Deshalb untersagt es unter anderem das Rauchen in Gaststätten.

Grundsatz: Das Rauchen ist seit 1. August 2007 in Gaststätten verboten.

Gaststätte ist dabei jede Einrichtung, in der Getränke und/oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist (§ 1 Abs. 1 Gaststättengesetz). Auch Gaststätten ohne Alkoholausschank oder vorübergehende Gaststättenbetriebe im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind hiervon betroffen.

Durch die Gründung eines Vereines (z. B. Raucherclub) ist es grundsätzlich nicht möglich, sich den Regelungen des LNRSchG zu entziehen. Maßgebliches Kriterium ist die Zugänglichkeit. Diese ist bereits dann gegeben, wenn es sich um einen sog. offenen Verein handelt, d.h. wenn ein Wechsel der Mitglieder jederzeit möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die Regelungen des Gesetzes auch für geschlossene Gesellschaften (z. B. bei einer Hochzeits- oder Geburtstagsfeier in einer Gaststätte) gelten. Rauchen ist nur dann erlaubt, wenn die geschlossene Gesellschaft in dem vollständig abgetrennten Rauchernebenraum feiert (siehe unter Ausnahmen).

Keine Regel ohne Ausnahme:

Nach dem Gesetz gilt das Rauchverbot nicht in Bier-, Wein- und Festzelten (§ 7 Absatz 1 Satz 3 LNRSchG). Ebenfalls ausgenommen sind Straßenwirtschaften und Biergärten sowie die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten, z. B. nicht ortsfeste Imbissstände und Verkaufsbuden.

Das Rauchen darf außerdem in einem vollständig abgetrennten Nebenraum erlaubt werden (§ 7 Abs. 2 LNRSchG). Ob Sie ein „Rauchernebenzimmer“ einrichten oder nicht, ist Ihre unternehmerische Entscheidung. Auf keinen Fall sind Sie dazu verpflichtet.

Was ist ein vollständig abgetrennter Nebenraum?

- Es muss sich um einen Nebenraum handeln, d. h. er muss gegenüber dem Hauptraum von untergeordneter Bedeutung sein. Entscheidend sind hierbei die konkreten Flächenverhältnisse, es muss sich um den kleineren Raum handeln.
- Der Nebenraum muss vollständig abgetrennt sein, d.h. er muss durch eine feste und deckenhohe Trennwand vom Hauptgastraum getrennt sein und mit einer festen Türe versehen sein. Das Anbringen von Vorhängen, Perlenschnüren oder ähnlichem als Raumtrennung genügt nicht.
- Durch das „Rauchernebenzimmer“ darf die Luftqualität der Nichtraucher Räume nicht beeinträchtigt werden. Dies bedeutet z. B., dass die Tür geschlossen zu halten ist, damit kein Rauch in den Nichtraucherbereich ziehen kann.
- Der „Rauchernebenraum“ muss deutlich sichtbar als solcher gekennzeichnet sein. Die Hinweisschilder müssen eine gewisse Mindestgröße haben und in gut lesbarer Schrift gestaltet sind („die Hinweise sollen dem Gast sofort ins Auge springen“).

Weitere Ausnahmeregelungen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30.07.2008:

In Baden-Württemberg gelten zunächst weiterhin die bisherigen Vorschriften über das Rauchverbot in Gaststätten. Um für die Betreiber kleinerer Gaststätten existentielle Nachteile zu vermeiden, hat das Bundesverfassungsgericht jedoch bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung die in den Nichtraucherschutzgesetzen bereits vorgesehenen Ausnahmen um eine weitere zugunsten der **getränkegeprägten Kleingastronomie** erweitert. Voraussetzung für eine solche Ausnahme vom Rauchverbot ist, dass die betroffene Gaststätte keine zubereiteten Speisen anbietet, eine Gastfläche von weniger als 75 Quadratmetern hat, nicht über einen abgetrennten Nebenraum verfügt und Personen unter 18 Jahren der Zutritt verwehrt ist. Zudem muss die Gaststätte im Eingangsbereich als Rauchergaststätte, zu der Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sein.

Für **Diskotheken** gilt bis zu einer Neuregelung das Landesnichtraucherschutzgesetz mit der Maßgabe fort, dass in Diskotheken, zu denen nur Personen ab 18 Jahren Zutritt haben, ein Raucherraum - ohne Tanzfläche - eingerichtet werden darf.

Allgemeine Aufsichtspflichten

Als Gastwirt haben Sie die Pflicht, darauf zu achten, dass Ihr Betrieb im Ganzen ordnungsgemäß geführt wird. Diese Aufsichtspflicht erstreckt sich auf Personen, die in Ihrem Betrieb tätig werden, aber auch auf Personen, die sich in Ihrem Betrieb nur aufhalten, z.B. Ihre Gäste.

Ihre Aufsichtspflicht „endet“ jedoch nicht an der Tür zu Ihrer Gaststätte. Sie sind vielmehr auch für die Ausstrahlungswirkung Ihres Betriebes verantwortlich. So sind Sie insbesondere auch dafür verantwortlich, dass Ihre Nachbarn durch den Gaststättenbetrieb nicht erheblich belästigt werden (z.B. durch Lärm, Müll, starke Küchengerüche usw.).

Wenn Sie als Gastwirt Ihre Aufsichts- und Schutzpflichten vernachlässigen, können sich hieraus auch strafrechtliche Folgen für Sie ergeben, z.B. Strafverfahren wegen unterlassener Hilfeleistung (§ 323c StGB) oder Beihilfe (§ 27 StGB), wenn Sie beispielsweise einer Schlägerei unter Ihren Gästen untätig zusehen.